Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung kundenspezifischer Software
(Version: März 2023)

1. ***Grundlagen:*** Diese Geschäftsbedingungen für die Entwicklung kundespezifischer Software („SW-GTC“) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen („AGB“) (verfügbar unter www.wago.com/be-de) und das dazugehörige Angebot der anbietenden WAGO Gesellschaft („WAGO“) und finden auf alle von WAGO durchgeführten kundenspezifischen Softwareentwicklungen für den Kunden („Kunde“) Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den SW-GTC und den AGB, gehen die Bestimmungen der SW-GTC vor, wobei die sich nicht widersprechenden Bestimmungen der AGB weiterhin gelten. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WAGO (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift reichen hierfür nicht). Die SW-GTC gelten auch dann, wenn WAGO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Entwicklungsleistungen vorbehaltlos ausführt. Diese SW-GTC gelten zudem für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden über die Entwicklung kundenspezifischer Software, auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

Erster Abschnitt
Grundlegende Vereinbarungen

2. ***Vertragsgegenstand:*** Vertragsgegenstand ist die Entwicklung von kundenspezifischer Software („Vertragssoftware“), welche WAGO nach Maßgabe des schriftlichen Angebotes, des vereinbarten Leistungsumfanges inklusive z.B. Spezifikation, Aufgabenstellung und Zeitplan („Auftrag“) und diesen SW-GTC und den AGB (alles „Vertrag“) durchführt. Die Erstellung einer Software-Dokumentation, Bedienungsanleitung, sonstige Unterlagen oder ein Testprogramm ist vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Auftrag nicht geschuldet, soweit vereinbart, jedoch eine angemessene Unterstützung bei der Inbetriebnahme sowie eine in die Nutzung der Vertragssoftware einführende Ersteinweisung. Die Herausgabe des Quellcodes ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich schriftlich angeboten oder vereinbart ist.

3. ***Lasten- und Pflichtenheft:*** Die weiteren Einzelheiten zu der Vertragssoftware ergeben sich aus dem Lastenheft des Kunden. Auf Basis dieses Lastenheftes erstellt WAGO unter Mitwirkung des Kunden ein Pflichtenheft, das die genauen Spezifikationen der Vertragssoftware einschließlich der von der Vertragssoftware zu erfüllenden Aufgabenstellung, der Funktionalitäten und des erforderlichen Leistungsumfangs festlegt. Nach sorgfältiger Prüfung und Freigabe des Pflichtenheftes durch den Kunden (die dieser nicht unbillig verweigern darf), erstellt WAGO die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation, die Teil des Auftrages wird. Vorstehende Regelungen dieser Ziffer 3 finden nur Anwendung, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass WAGO ein Pflichtenheft erstellt; anderenfalls gelten in Bezug auf den Leistungsumfang das Angebot von WAGO und subsidiär die gesetzlichen Regelungen.

4. ***Mitwirkung des Kunden:*** Der Kunde ist während der gesamten Zeit der Entwicklung der Vertragssoftware zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung zählt insbesondere aber nicht abschließend die rechtzeitige Überlassung aller Daten sowie Informationen und Unterlagen, die für die Entwicklung der Vertragssoftware erforderlich sind. Kann die Entwicklungsleistung durch das Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Bei unzumutbaren Verzögerungen ist WAGO zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; zur Wirksamkeit einer Kündigung genügt die Textform.

5. ***Abnahme:*** Für die Abnahme der Vertragssoftware durch den Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die für die Abnahme erforderliche Funktionsprüfung der Vertragssoftware binnen zwei (2) Wochen nach Übergabe der Vertragssoftware zu erfolgen hat; das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Abweichend davon gilt die Vertragssoftware als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde (a) WAGO nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist Mängel anzeigt, (b) die Funktion der Vertragssoftware nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder (c) eine Funktionsprüfung aus Gründen nicht durchgeführt wurde, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

6. ***Änderungen***: Der Kunde kann Änderungen der im Auftrag vereinbarten Spezifikationen verlangen. Verlangt der Kunde eine solche Änderung, wird WAGO sich nach besten Kräften bemühen, die gewünschte Änderung ohne zusätzliche Kosten für den Kunden und ohne Beeinträchtigung des Entwicklungszeitplans umzusetzen. Sollte der Änderungswunsch jedoch nach vernünftiger Einschätzung von WAGO Auswirkungen auf den geplanten Zeitplan haben oder zusätzliche Kosten verursachen, so wird WAGO dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten und der Kunde kann wählen, ob er (a) seinen Änderungswunsch storniert oder (b) von WAGO verlangt, die Vertragssoftware mit dem Änderungswunsch zu entwickeln und

der neue Zeitplan gilt und/oder die zusätzlichen Kosten vom Kunden getragen werden. Änderungen der Spezifikation werden nur durchgeführt, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag (E-Mail-Bestätigung ist ausreichend) von autorisierten Vertretern des Kunden und WAGO unterzeichnet ist.

7. ***Nutzungsrechte:*** Aufschiebend bedingt, dass die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt ist und die Vergütung die gesamten Entwicklungskosten abdeckt, überträgt WAGO dem Kunden nach Maßgabe nachstehender Vereinbarungen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Vertragssoftware für alle derzeit bekannten Nutzungsarten zu nutzen, zu vervielfältigen, weiterzuentwickeln und zu verbreiten inklusive etwaiger Weiterentwicklungen. Soweit die Vertragssoftware auch Open-Source-Software enthält, sind diese in der Readme_Datei der Software (bzw. der dieser entsprechenden Datei) aufgeführt. Die restriktiveren Nutzungsbestimmungen der Open-Source-Lizenzen haben Vorrang; dies gilt nicht für die in den Open-Source-Lizenzen festgelegten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen.

8. ***Altrechte; Ausnahmen zur Exklusivität:*** Abweichend von vorstehender Ziffer 7 verbleiben die Rechte an Erkenntnissen, Erfindungen und Ergebnissen, die schon vor Vertragsbeginn bei WAGO vorhanden waren, bei WAGO; der Kunde erhält hieran ein unwiderrufliches Nutzungsrecht in vorgenanntem Umfang. Zudem bleibt WAGO berechtigt, zur Entwicklung der Vertragssoftware verwendetes eigenes Wissen oder Wissen ihrer Mitarbeiter weiterhin uneingeschränkt zu benutzen, soweit dieses Wissen vor Vertragsschluss entstanden ist. Dasselbe gilt für Softwarekomponenten, die im Rahmen des Auftrages entwickelt werden und die zur Wiederverwendung in anderen Geschäftsbeziehungen bestimmt oder geeignet sind.

9. ***Nutzungsbeschränkungen:*** Der Einsatz der Vertragssoftware in Bereichen mit besonderem Risiko, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb erfordern und in denen die Nutzung oder ein Ausfall der Vertragssoftware zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (wie z.B. der Betrieb von Kernkraftwerken, Waffensystemen, Luft- und Kraftfahrzeugen), ist nicht gestattet

Zweiter Abschnitt
Mängel- und Gesamthaftung

10. ***Sachmängel:*** Es ist dem Kunden bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie allein oder in Kombinationen mit anderen Soft- und/oder Hardwareprodukten stets fehlerfrei arbeitet. Fehler in der Vertragssoftware können daher nicht ausgeschlossen werden. Ein Sachmangel liegt jedoch vor, wenn die Vertragssoftware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarten Grundfunktionalitäten nicht erfüllt oder falls diese nicht ordnungsgemäß funktionieren.

    Bei Mängeln der Vertragssoftware, für die WAGO im Besitz des Source Codes ist und berechtigt ist, diesen zu ändern, beseitigt WAGO etwaige Mängel nach eigener Wahl entweder (a) durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Vertragssoftware, in dem nur der Fehler behoben ist oder (b) durch Überlassung einer Aktualisierung, in der neben sonstigen Modifikationen auch der Fehler nicht mehr vorhanden ist. Sollten Mängel an Vertragssoftware auftreten, für die WAGO nicht im Besitz des Source Codes ist oder nicht berechtigt ist, diesen zu nutzen, beseitigt WAGO den Mangel wie folgt: Ist WAGO im Besitz einer Aktualisierung oder kann WAGO mit verhältnismäßigem Aufwand eine Aktualisierung bereitstellen, beseitigt WAGO den Fehler durch Überlassung der Aktualisierung. Die Mangeldiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von WAGO entweder bei WAGO oder am Installationsort der Vertragssoftware.

    Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Übergabe und Abnahme der Vertragssoftware gemäß Ziffer 5. Mängelansprüche bestehen nicht bei (a) unsachgemäßem Gebrauch (einschließlich der Nichtbeachtung der Vorgaben im Handbuch oder in weiteren Dokumenten zur Vertragssoftware oder die Nichtdurchführung erforderlicher Updates), (b) fehlerhafter bzw. nachlässigem Gebrauch oder übermäßiger Beanspruchung oder (c) besonderen äußeren Einflüssen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn im Abnahmeprotokoll der Vertragssoftware auf Funktionseinschränkungen hingewiesen wurde. Ansprüche wegen Mängeln bestehen des Weiteren nur dann, wenn diese reproduzierbar sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen an der Vertragssoftware vor oder erweitert er die Vertragssoftware über Schnittstellen, so bestehen für solche Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Fehler aufgrund falscher Installation, es sei denn, dass die Installation WAGO oblag.

11. ***Rechtsmängel:*** WAGO überlässt dem Kunden die Vertragssoftware frei von Schutzrechten Dritter in dem Land, in dem WAGO ihren Sitz hat (im Folgenden: „Schutzrechte“). WAGO ist nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Erstattung sämtlicher Kosten und Auslagen zu einer weiteren Patentrecherche verpflichtet. Sofern ein Dritter wegen der

Verletzung von Schutzrechten durch vertragsgemäß genutzte Vertragssoftware gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, nimm WAGO eine Nachbesserung gegenüber dem Kunden wie folgt vor:

WAGO wird nach eigener Wahl für die betreffende Vertragssoftware (a) auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwirken, (b) die Vertragssoftware so ändern, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind, (c) Antrag auf Löschung bzw. Widerruf stellen oder (d) die Vertragssoftware durch eine geeignete Alternativsoftware ersetzen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Vorstehende Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde, WAGO (a) über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich (Textform genügt) unterrichtet hat, (b) eine Verletzung dem Dritten gegenüber nicht anerkennt und (c) WAGO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Übergabe und Abnahme der Vertragssoftware gemäß Ziffer 5. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, beispielweise Lastenheft, Anforderungsspezifikation, Funktionsbeschreibung, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen oder durch eine von WAGO nicht freigegebene Anwendung verursacht wird. Ansprüche des Kunden sind des Weiteren ausgeschlossen, wenn die Vertragssoftware vom Kunden verändert oder erst zusammen mit nicht von WAGO gelieferten Produkten schutzrechtsverletzend eingesetzt wird. Der Kunde stellt WAGO von Schutzrechtsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, soweit diese in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.

12. ***Gesamthaftung:*** WAGO haftet gegenüber dem Kunden vollumfänglich (a) bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, (b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (c) in weiteren Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

    Bei der nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung von WAGO auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist die Haftung (insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden) von WAGO ausgeschlossen.

    Vorstehende Regelungen zur Gesamthaftung gelten auch für die von WAGO eingesetzten gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe.

    Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Dritter Abschnitt
Sonstige Vereinbarungen

13. ***Höhere Gewalt:*** Bei Krieg, Terrorakten, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt ist WAGO für die Dauer dieser Ereignisse von seinen Leistungspflichten befreit. Dasselbe gilt bei mehr als nur unerheblichen betriebsstörenden Angriffen Dritter (z.B. auf das IT-System von WAGO), soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu verhindern waren. Das gesetzliche Recht des Kunden und WAGO zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. ***Anwendbares Recht und Gerichtstand:*** Es gilt das Recht am Sitz der vertragserfüllenden WAGO Gesellschaft, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird der Sitz der vertragserfüllenden WAGO Gesellschaft vereinbart, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

15. ***Abtretung:*** Die Abtretung des Vertrages oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

16. ***Sonstiges:*** Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen SW-GTC bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieser SW-GTC unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der betreffenden Bestimmung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.